

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 30. Jänner 2009

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 145 und Ausschussbericht 174, jeweils 6. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

11. Gesetz vom 5. November 2008, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 54a lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor dem Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die eidesstattliche Erklärung nach dem im Abs 2 letzter Satz festgelegten Zeitpunkt abgegeben worden ist;
3. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde eingelangt ist;
4. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
5. die Wahlkarte nicht das Wahlkuvert des Wahlbezirks enthält, in dem sie ausgestellt worden ist.“

2. Im § 112 wird angefügt:

„(10) § 54a Abs 2 und 3 und die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2009 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft.“

3. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag, bis zur Schließung aller im Land Salzburg eingerichteten Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Landtagswahl 2xxx

| | | | |
|---|-----------------------------------|---------------|--------------|
| Politischer Bezirk: | | Wahlsprengel: | |
| Gemeinde: | Straße, Platz, Gasse, Hausnummer: | | |
| Vor- und Familienname: | | | Geburtsjahr: |
| Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. | | | |
| Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in): | | | |
| Ort, Datum: | | | |

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer ‚fliegenden‘ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/ Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Wahlkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)“

Artikel II

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 23 wird angefügt:

„(5) Die Anlage 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2009 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.“

2. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung aller im Land Salzburg eingerichteten Wahllokale zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksabstimmung 2xxx

| | | | |
|---|-----------------------------------|----------------------|--------------|
| Politischer Bezirk: | | Abstimmungssprengel: | |
| Gemeinde: | Straße, Platz, Gasse, Hausnummer: | | |
| Vor- und Familienname: | | | Geburtsjahr: |
| Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. | | | |
| Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in): | | | |
| Ort, Datum: | | | |

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Land Salzburg geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Land Salzburg ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer ‚fliegenden‘ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/ Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 2 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)“

Artikel III

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 22 wird angefügt:

„(5) Die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 11/2009 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft.“

2. Die Anlage 4 lautet:

„Anlage 4 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Abstimmungstag,, bis zur Schließung aller im Abstimmungsgebiet eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Bezirkswahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Stimmkarte

Volksbefragung 2xxx

| | | | |
|--|-----------------------------------|---------------|--------------|
| Politischer Bezirk: | | Wahlsprengel: | |
| Gemeinde: | Straße, Platz, Gasse, Hausnummer: | | |
| Vor- und Familienname: | | | Geburtsjahr: |
| Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. | | | |
| Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in): | | | |
| Ort, Datum: | | | |

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal im Abstimmungsgebiet geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksbefragung auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Stimmkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Stimmkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Stimmkuvert in den Stimmkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Stimmkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Bezirkswahlbehörde. Stimmkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Salzburger Wahlbehörde:

- In jeder Gemeinde im Abstimmungsgebiet ist zumindest ein Abstimmungslokal für Stimmkartenwähler/innen eingerichtet. Das Abstimmungsgebiet kann der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom, LGBl Nr/....., entnommen werden.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Abstimmungslokals am Abstimmungstag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Stimmkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer ‚fliegenden‘ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Stimmkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/ Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 4 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Stimmkarte

Bezirkswahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)“

Artikel IV

Die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBI Nr 117, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 63/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 51a lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird, ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Gemeindevahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor dem Zeitpunkt abgegeben worden sein, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die eidesstattliche Erklärung nach dem im Abs 2 letzter Satz festgelegten Zeitpunkt abgegeben worden ist;
3. die Wahlkarte nicht spätestens am 4. Tag nach dem Wahltag bis 14:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde eingelangt ist;
4. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält.“

2. Im § 121 wird angefügt:

„(12) § 51a Abs 2 und 3 und die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 11/2009 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft.“

3. Die Anlage 3 lautet:

„Anlage 3 – Vorderseite:

Bitte beachten Sie: Eine Stimmabgabe hat spätestens am Wahltag,, bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale, zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen von den Wahlbehörden nicht ersetzt werden!

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Gemeindewahlbehörde, dass ihr Eintreffen bei dieser spätestens am, 14:00 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Gemeindewahlen 2xxx

| | | | |
|---|-----------------------------------|---|--------------|
| Politischer Bezirk: | | Wahlsprenkel: | |
| Gemeinde: | Straße, Platz, Gasse, Hausnummer: | | |
| Vor- und Familienname: | | | Geburtsjahr: |
| Die obengenannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. | | | |
| Ort, Datum: | | Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) bzw Für den (die) Bürgermeister(in): | |

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die bzw den einliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird, ausgefüllt habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl der Gemeindevertretung/des Gemeinderates bzw des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie die bzw den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende gummierte Wahlkuvert und kleben Sie es zu.
- Geben Sie das Wahlkuvert in den Wahlkartenumschlag und kleben Sie diesen ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der dafür vorgesehenen Zeile **eigenhändig unterschreiben**.
- Frankieren Sie die Wahlkarte bitte ausreichend (in Österreich Euro) und übermitteln Sie diese an die angegebene Gemeindewahlbehörde. Wahlkarten werden auch bei den Botschaften, Generalkonsulaten und Konsulaten sowie bei österreichischen Einheiten entgegengenommen und weitergeleitet.

2. Vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind:

- In der Gemeinde, in der eine Gemeindevertretungs- bzw Bürgermeisterwahl stattfindet, ist zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler/innen eingerichtet.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder wegen eines Haftaufenthalts unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprenkel – falls eingerichtet – oder vor einer ‚fliegenden‘ Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem/der Wahlleiter/in. Er/ Sie wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem/der Wahlleiter/in eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (zB jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen:

Amt der Salzburger Landesregierung, Präsidialabteilung, Postfach 527, 5010 Salzburg;

Telefon: Fax: E-Mail: Internet:

Originalgröße DIN E5 (200 x 280 mm)

Anlage 3 – Rückseite:

Bitte aus-
reichend
frankieren

Wahlkarte

Gemeindewahlbehörde XXXX

AUSTRIA AUTRICHE ÖSTERREICH

Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)“

Mosler-Törnström

Burgstaller

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.